



Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung und Richtlinie des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege

Sachbearbeitende Dienststelle:

Jugendamt

Datum

21.10.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

11.11.2020

Status

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

24.11.2020

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

15.12.2020

Ö

Sachverhalt:

Die Politik hat es sich zur Aufgabe gemacht, Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungs- und Bildungsverantwortung zu unterstützen. Durch die Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Eine Form der Kindertagesbetreuung ist die Kindertagespflege, auf die ab dem 01. Lebensjahr ein gesetzlicher Anspruch besteht. Während der Bedarf an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige tendenziell steigt, ist gleichzeitig eine rückläufige Kapazität von Kindertagespflegepersonen im LK Uelzen zu verzeichnen. Von Seiten des Jugendamtes wird daher eine gezielte Förderung der Kindertagespflege angestrebt, um vorhandene Ressourcen zu erhalten und darüber hinaus perspektivisch neue Tagespflegepersonen zu gewinnen.

Die aktuelle Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung von Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) sowie die Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen wurde am 11.11.2014 verabschiedet. Im Rahmen der Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kindergartenkindern ab 01.08.2018 wurde die Satzung erstmalig im Hinblick auf § 5 Beitragspflicht abgeändert.

Die Höhe des Stundensatzes der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen mit 3,90 € pro Betreuungsstunde (1,88 € Sachaufwand + 2,02 € für die Anerkennung der Förderleistung) wurde seit 2014 nicht erhöht und ist im Hinblick auf die Vorgaben des § 23 Abs. 2a SGB VIII nicht mehr zeitgemäß. Sie ist daher unter Berücksichtigung einer leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung sowie

der gegenwärtigen, angemessenen Sachaufwendungen anzupassen.

Dies soll nun mit der als Entwurf anliegenden 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen (Satzung Kindertagespflege) und zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014 (Anlage 1) umgesetzt werden. Dabei flossen auch die derzeit angewendeten Stundensätze der Nachbarlandkreise bei der Festlegung der Höhe mit ein.

Grundlage für die nun nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson gestaffelten Stundensätze der laufenden Geldleistung ist die Agathenburger Mustersatzung zur Kindertagespflege. Diese wurde von Vertretern der Jugendämter im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg und Vertretern aus den im Vorstand der AGJÄ (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen) vertretenen Jugendämtern erarbeitet, die sich erstmals am 17.08.2016 im Schloss Aganthenburg in Stade zusammengefunden hatten.

Derzeit erfolgt seitens der Verwaltung eine vollumfängliche Überarbeitung der Satzung sowie der Richtlinie auch im Hinblick auf eine Anpassung der Höhe der zu zahlenden Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten, die voraussichtlich im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein wird.

Die Höhe der Einnahmen im Rahmen der Kindertagespflege wird sich daher in der ersten Jahreshälfte des Haushaltsjahres 2021 auf dem gleichen Niveau bewegen wie in den Vorjahren bei moderat steigenden Ausgaben aufgrund der angestrebten Anpassung der Stundensätze der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

Unter Heranziehung der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden für das Jahr 2019 und der daraus resultierenden ausgezahlten laufenden Geldleistung bei 3,90 €/Betreuungsstunde sowie der eingenommenen Kostenbeiträge ergäben sich im Vergleich mit den nach Qualifikation gestaffelten Stundensätzen geschätzte Mehrausgaben von ca. 137.750,00 € für ein halbes Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) und zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014 zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1_2. Satzung zur Änderung der Satzung und Richtlinie Kindertagespflege des Landkreises Uelzen_201022

Dr. Blume

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) und zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. Gesetzes v. 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 23 Abs. 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art 3 Abs. 5 d. Gesetzes v. 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075), und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

Die Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 14.11.2014, Nr. 21/2014, S. 165) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Förderhöhe

1. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

a) Die Höhe der laufenden Geldleistung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

	Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamtbetrag
1	a	05-22	Grundqualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum	1,95 €	2,35 €	4,30 €
	b	22-05		1,95 €	1,18 €	3,13 €
2	a	05-22	Qualifizierung von 560 Unterrichtseinheiten	1,95 €	2,55 €	4,50 €
	b	22-05		1,95 €	1,28 €	3,23 €
3	a	05-22	Sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 4 Abs. 1, 2 KiTaG	1,95 €	2,95 €	4,90 €
	b	22-05		1,95 €	1,48 €	3,43 €
4	a	05-22	Sonstige Betreuungskraft i.S. § 4 Absatz 3 KiTaG	1,95 €	2,65 €	4,60 €
	b	22-05		1,95 €	1,33 €	3,28 €

Wird das Kind im elterlichem Haushalt betreut, wird der Tagespflegeperson lediglich der Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung erstattet zuzüglich einer Erstattung der im Zusammenhang mit dieser Betreuung anfallenden Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent pro Kilometer.

- b) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich die Geldleistung auf den doppelten Satz im Sinne des Abs. 2 plus 0,50 € pro Betreuungsstunde. Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze. Die gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kindertagespflegeperson muss über eine geeignete Qualifikation verfügen (mindestens 30 Unterrichtseinheiten Fortbildung im Bereich Inklusion). Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.
- c) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung für die Tagespflegeperson, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson sind zu erstatten, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – 4 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen. Besteht eine freiwillige Rentenversicherung, wird die Hälfte des einkommensgerechten Beitrages (Mindestbeitrag) der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet bzw. die Hälfte des Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.
- d) Während einer Eingewöhnungsphase des Kindes bei einer Tagespflegeperson können die Kosten einmalig bis zu einer Höhe von höchstens 21 Stunden im Monat übernommen werden.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen vom 14.10.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 14.11.2014, Nr. 21/2014, S. 167) wird wie folgt geändert:

VI. Vergütung wird wie folgt neu gefasst:

- 1. lit. a – c werden gestrichen

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den
Landkreis Uelzen
Der Landrat
Gez. Dr. Blume